V 2-2023

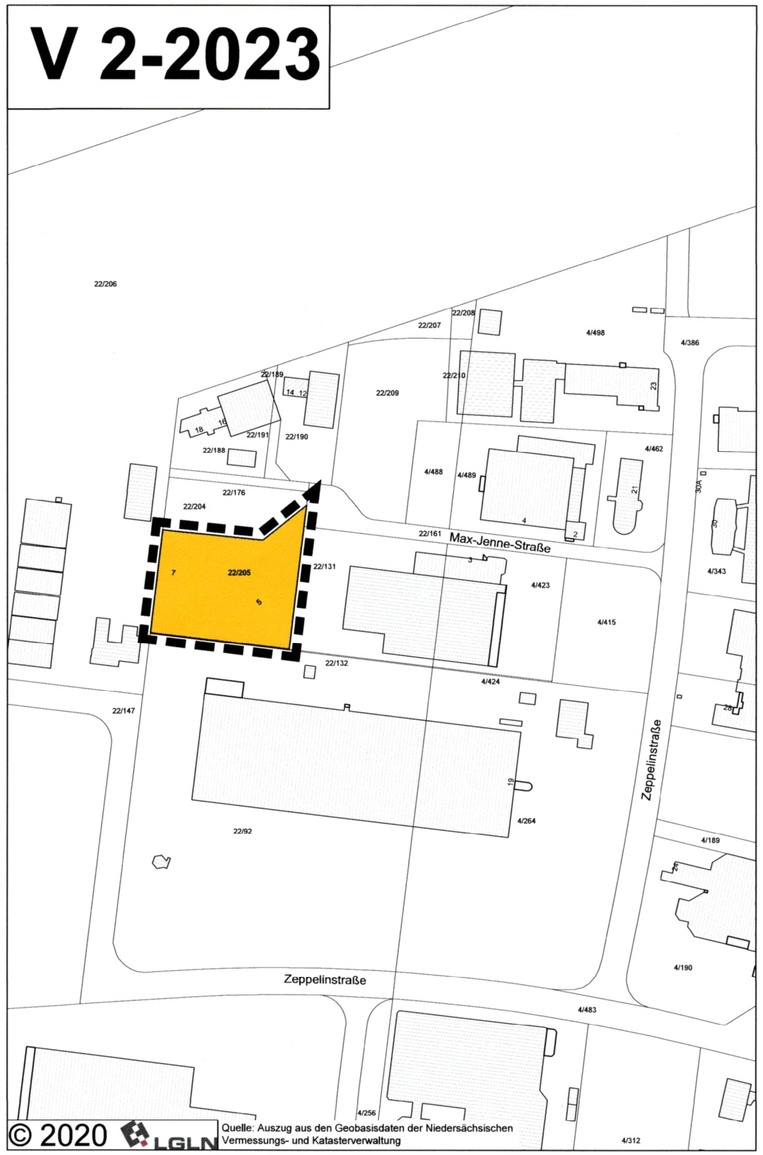

© 2020 LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Satzung

der Hansestadt Lüneburg

über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2023

für das Flurstück 22/205, Flur 45, Gemarkung Lüneburg (Max-Jenne-Straße 5), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 "Spielhallen und Wettbüros“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.02.2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre gilt für das Flurstück 22/205, Flur 45, Gemarkung Lüneburg (Max-Jenne-Straße 5).
Dieses Flurstück stellt eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 "Spielhallen und Wettbüros“ dar, für den der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss gefasst hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat die Veränderungssperre Nr. 2-2023 gemäß § 14 BauGB in seiner Sitzung am 01.02.2024 als Satzung gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Lüneburg, den 02.02.2024

Oberbürgermeisterin

HANSESTADT LÜNEBURG 22

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre Nr. 2-2023 ist am 6.2.24 ortsüblich im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10 bekannt gemacht worden. Die Veränderungssperre Nr. 2-2023 ist damit in Kraft getreten.

Lüneburg, den 07.02.2024

Oberbürgermeisterin

HANSESTADT LÜNEBURG 22

Verlängerung der Veränderungssperre

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 unter Tagesordnungspunkt Nr.: 35 die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 2-2023 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.
Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wurde am 19.01.2026 ortsüblich im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 1 bekannt gemacht.
Die Verlängerung um ein Jahr ist am 06.02.2026 in Kraft getreten.

Lüneburg, den 13.2.2026

Oberbürgermeisterin

HANSESTADT LÜNEBURG 22

HANSESTADT LÜNEBURG

Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 2-2023 zum Bebauungsplan Nr. 190 "Spielhallen und Wettbüros"

Maßstab: 1:2.500

Bereich Stadtplanung	Satzungsbeschluss des Rates am: 01.02.2024
Februar 2024	